

Beschlussvorlage

BSV/13/01029

Federführend: Referat 7 (007)
Referent: Max Weinkamm, berufsm. Stadtrat
Datum: 24.09.2013

Beratungsfolge		Status
11.12.2013	Allgemeiner Ausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung und Gesundheit	Öffentlich
19.12.2013	Stadtrat Augsburg	Öffentlich

Hinweis auf einschlägige Vorgänge

Drucksachen-Nr. Vorgang

**Kommunale Kriminalprävention;
Gesamtkonzept zur Verbesserung der Situation der Prostituierten
Resolution zur Modifizierung der Hygieneverordnung
Resolution zur Schaffung eines Prostitutionsregelungsgesetzes**

Gesamtkosten: keine

Beschlussvorschlag

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Bundestag wird aufgefordert, die dargelegten Missstände und Defizite (siehe Anlage zu diesem Beschluss), die sich aus der derzeitigen Gesetzeslage für Prostituierte in Deutschland ergeben, durch eine Novellierung des Prostitutionsgesetzes und Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Landesgesetzgeber bzw. alternativ für die Kommunen, eigenständig entsprechende Prostitutions**regelungs**gesetze zu erlassen, zu beheben.
2. Der bayerische Landtag wird aufgefordert, von seinem Initiativrecht Gebrauch zu machen und die in Nr. 1 beschriebenen Gesetzesänderungen im Bundesrat einzubringen.
3. Der bayerische Landtag wird aufgefordert, unmittelbar nach Schaffung der Gesetzesgrundlage durch den Bundestag ein bayerisches Prostitutionsregelungsgesetz zu erlassen, das insbesondere den Betrieb von Prostitutionsstätten, die Erlaubnispflicht und die damit verbundenen Auflagen, die Beziehung zwischen Betreiber und Dienstleistenden, Standards zum Gesundheitsschutz, Pflichten der Bordellbetreiber sowie Kontrollmöglichkeiten der Behörden regelt. Auf den Entwurf des „Bremischen Prostitutionsstättengesetzes“ als mögliche Orientierung wird verwiesen.
4. Der bayerische Landtag wird aufgefordert, die Hygieneverordnung in der Fassung vom 11.8.1987, zuletzt geändert am 15.05.2006, insofern zu modifizieren, dass ein Verstoß gegen den in § 6 der Verordnung festgelegten Kondomzwang bußgeldbewehrt wird.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss den an der Gesetzgebung beteiligten Organen sowie dem Bayerischen Städtetag und dem Deutschen Städtetag zukommen zu lassen.

Begründung

Zu 1.-3:

Seit Einführung des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2002 verschlechterte sich die Situation der in Deutschland arbeitenden Prostituierten zunehmend. Ausführlich sind die derzeitige Lage der Prostituierten, eine Ursachenanalyse sowie Ziele und Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Situation der Prostituierten in einem Gesamtkonzept in der Anlage zu diesem Beschluss dargestellt.

Weder für die Länder noch für die Kommunen besteht momentan auf Grund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz bzw. Ermächtigungsgrundlage die Möglichkeit, die Missstände selbst zu beheben. Daher ist es unabdingbar, dass nun auf Bundesebene das Prostitutionsgesetz novelliert und für die Länder bzw. alternativ die Kommunen eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird, die den Erlass von Prostitutionsregelungsgesetzen/-verordnungen zulässt.

„Prostitution ist kein Beruf wie jeder andere“, erkannte die frühere Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen zutreffend. Diesem Gedanken folgend bedarf es einer spezifischen Lösung zur Regelung der Rahmenbedingungen für die in der Prostitution tätigen Personen.

Eine Regelung innerhalb der bestehenden gewerberechtlichen Bestimmungen würde dem Wesen der Prostitution nicht gerecht. Nur in einem eigenständigen Gesetz kann für die speziellen Belange dieses Bereichs ein spezifisches, abgestimmtes Gesamtkonzept verankert werden. Bereits jetzt sind verschiedene Erwerbsbereiche (freie Berufe etc.) außerhalb der Gewerbeordnung geregelt.

Orientierung hierfür ist das „Bremische Prostitutionsstättengesetz“, das sich derzeit noch im Entwurfsstatus befindet.

Um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Prostituierten zu erreichen, Menschenhandel weitestgehend zu unterbinden und Zwangsprostitution zu verhindern, muss ein solches Gesetz

- Vorschriften zum Betrieb einer Prostitutionsstätte allgemein, der Erlaubnispflicht und betriebs- und betreiberbezogenen Genehmigungsfähigkeit, zu Erlaubnisversagungs- und Erlaubniswiderrufsgründen sowie zu Möglichkeiten, Auflagen durch die Behörden zu erlassen, enthalten:

Bislang unterliegen Bordellbetriebe keinerlei Genehmigungspflicht. Deshalb muss der Betrieb eines Bordells künftig einer Konzessionspflicht unterstellt werden. Nachbarschutz ist lediglich aus baurechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Milieuspezifische Auswirkungen können nicht zur Versagung führen. Momentan kann jeder Zuhälter oder wegen Menschenhandel verurteilte Straftäter ein Bordell eröffnen und führen. Parallel dazu ist aber gerade in diesem Milieu die Strohpersonenproblematik zu beachten und zu regeln. Aktuell sind vielfach unbescholtene Personen als Geschäftsführer in Bordellbetrieben vorgeschoben,

während die tatsächlichen und milieuerfahrenen Entscheidungsträger im Hintergrund agieren.

Zum Schutz der Prostituierten sind Vorschriften zur Gestaltung der Räumlichkeiten dringend erforderlich. Insbesondere könnte so sichergestellt werden, dass gesonderte Aufenthaltsräume bereitgestellt werden müssen, sowie Notrufeinrichtungen und sanitäre Anlagen. Insbesondere ist eine Vermengung von Arbeits- und Privatbereich zu verhindern.

- Regelungen zur Geschäftsbeziehung zwischen Betreiber, Beschäftigten und Prostituierten und deren Verpflichtungen Behörden gegenüber enthalten:

Gegenwärtig ist die überwiegende Anzahl der Prostituierten in Deutschland in keiner Weise registriert, weder bei Meldeämtern noch bei Gesundheits- oder Finanzämtern oder anderen behördlichen Stellen. Offiziell gibt es diese Frauen gar nicht. Sie sind daher völlig schutzlos.

Eine Anmeldepflicht für Prostituierte bei den kriminalpolizeilichen Fachdienststellen ist daher unverzichtbar und schafft ein Mindestmaß an Transparenz und Übersicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Mit der Anmeldung erhalten Prostituierte persönliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten und haben gleichzeitig eine vertrauenswürdige Anlaufstelle, falls sie in Bedrängnis geraten. Potentielle Opfer von Menschenhandel können so wesentlich besser erkannt werden. Eine Anmeldepflicht wirkt somit in mehrfacher Hinsicht präventiv.

In diesem Regelungsabschnitt kann ebenfalls festgelegt werden, dass kein Missverhältnis zwischen einer Leistung, beispielsweise die Vermietung der Räumlichkeiten, oder der Vermittlung von Leistungen und dem Versprechen oder Gewähren von Vermögensvorteilen hierfür bestehen darf. Wucherpreisen wird vorgebeugt.

- Normen zu Kontrollbefugnissen der Sicherheitsbehörden und Auskunftspflichten, Bußgeldbewehrung bei Verstößen enthalten:

Unter Berücksichtigung der besonderen Begleiterscheinungen der Prostitution kann der Kommune nicht nur eine Kontrollbefugnis eingeräumt werden. Wirksam – um Straftaten aufzudecken und zu verhindern – ist hier ein umfassendes Betretungs- und Zugriffsrecht für die Polizei und die Kommunen. Die Übermittlung von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen zwischen den Sicherheitsbehörden (Polizei und Kommune) muss sichergestellt sein.

Verstöße gegen Vorschriften des Prostitutionsregelungsgesetzes sollten sanktioniert werden und daher bußgeldbewehrt sein.

Zu 4.:

Auf Landesebene kann insbesondere durch Modifizierung der Hygieneverordnung sowie durch den Erlass eines Prostitutionsregelungsgesetzes dazu beigetragen werden, Menschenhandel und Ausbeutung im Prostitutionsgewerbe zu verhindern.

Die Abschaffung der verpflichtenden, regelmäßigen Gesundheitsuntersuchung für Prostituierte zum 01.01.2001 hat zu besorgniserregenden Auswirkungen geführt. Nur ein sehr geringer Anteil der Frauen im Prostitutionsgewerbe lässt sich derzeit noch bei den örtlichen Gesundheitsämtern oder Ärzten untersuchen. Der Umstand, dass mittlerweile überwiegend Frauen aus Südosteuropa in der Prostitution tätig sind und sie – teils schon infiziert – aus sog. Hochprävalenzländern für die typischen sexuell übertragbaren Krankheiten (STI) kommen, verstärkt die Problematik. Dazu werden von Freiern vermehrt ungeschützte Sexualpraktiken gefordert.

Derzeit ist in Bayern zwar ein Kondomzwang für Prostituierte und Freier gültig (§ 6 der bayerischen Hygieneverordnung), der jedoch nicht sanktioniert und somit in der Praxis wirkungslos ist.

Eine Bußgeldbewehrung kann dem abhelfen. Zwar sind Verstöße gegen die Kondompflicht schwer festzustellen, doch stärkt eine sanktionierte Vorschrift die Position der Prostituierten ihren „Arbeitgebern“ und Freiern gegenüber.

Solange das Prostitutionsgesetz in seiner jetzigen Fassung weiter bestehen bleibt und weder auf Bundesebene ein Prostitutionsregelungsgesetz bzw. eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder bzw. Kommunen geschaffen wird, in eigener Verantwortung ein solches zu erlassen, kann keine Verbesserung der Situation der Prostituierten erreicht werden. Auch der im Juni 2013 auf Bundesebene auf den Weg gebrachte Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten trägt in keinster Weise zur Problemlösung bei.

Anlagen

Datum	Referat	Referatsleiter	Unterschrift
10.10.2013	Referat 7	Max Weinkamm, berufsm. Stadtrat	
